



3003 Bern, 25. August 2014

Flugsicherungsanlage Holberg 1

Plangenehmigung

Netzersatzanlage Radarstation Holberg 1

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Am 20. März 2014 reichte die Skyguide beim BAZL ein Baugesuch für die Erstellung einer Netzersatzanlage für die Radarstation Holberg 1 ein.

1.2 *Begründung*

Die Skyguide begründet das Vorhaben damit, dass die Stromversorgung für die Radarstation Holberg 1 von der Radarstation Holberg 2 erfolge (Distanz der beiden Anlagen ca. 300 m). Ein Totalausfall der Radarstation Holberg 2 bedeute auch einen Totalausfall der Radarstation Holberg 1. Die Ergänzung der Netzersatzanlage sei notwendig, damit die Sicherheit und die Verfügbarkeit der operationellen Systeme zugunsten der Flugsicherheit gesteigert werden können.

1.3 *Beschrieb*

Die Netzersatzanlage besteht aus einem Container mit Generator, einem Diesel-Motor und einem Diesel-Tank mit einem Inhalt von 2000 Litern Diesel. Die Leistung beträgt 110 kVA / 88kW, die Ausgangsspannung 3 x 400 Volt. Der Container weist folgende Masse auf: Länge 6,05 m, Breite 2,45 m, Höhe 2,58 m. Farbe: RAL 7035. Der Container steht auf vier Betonsockeln von 40 x 40 cm.

Die Notstromanlage wird im Standby-Betrieb betrieben. Bei einem Totalausfall der Stromversorgung von Holberg 2 wird die Notstromanlage von Holberg 1 aufgeschaltet. Um die Verfügbarkeit sicherzustellen, ist es notwendig, sechsmal pro Jahr (sechs Stunden pro Jahr) einen Belastungstest der Anlage durchzuführen.

1.4 *Eigentumsverhältnisse*

Das für das Vorhaben benötigte Grundstück befindet sich gemäss Stellungnahme der Stadt Kloten vom 15. Mai 2014 im Eigentum des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS).

1.5 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das Baugesuchsformular der Stadt Kloten, einen Situationsplan der Anlagen und Installationen im Massstab 1:200 (letztmals geändert am 11. Mai 2014), einen Plan Schnitt A-A im Massstab 1:100, ein Prinzipschema Strom-

versorgung Holberg 1 und 2 (letztmals geändert am 17. Mai 2014), einen Plan Grundriss Container des Ingenieurbüros Amstein und Walthert, Massstab 1:30, Fotos zum Container, das Formular Energieerzeugung des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI), das Formular zum Energienachweis gemäss Konferenz Kantonaler Energiefachstellen, das Elektroschema der Firma Volta Elektro und Telecom AG vom 30. Januar 2014 sowie einen Produktebeschrieb zur Notstromanlage der Marke FG Wilson, Modell P110-2.

2. Instruktion

2.1 Anhörung

Da das Gesuch im vereinfachten Verfahren behandelt wird, erfolgte weder eine Publikation noch eine öffentliche Auflage.

Das BAZL stellte die Gesuchsunterlagen dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AfV) zur Stellungnahme zu. Es hörte die Armasuisse als zuständige Vertreterin des VBS an und holte die Stellungnahme seiner Sektion Flugsicherheit (SIFS) ein.

Vereinbarungsgemäss erfolgte die Anhörung des (ESTI) durch das AfV.

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) wurde über das Gesuch und die Stellungnahmen aus der Anhörung des Kantons Zürich informiert. Es unterstützt die kantonalen Anträge, verzichtete jedoch nach Absprache auf eine formelle Stellungnahme.

2.2 Stellungnahmen

Am 28. April 2014 nahm die Sektion SIFS des BAZL zum Vorhaben der Skyguide Stellung.

Am 10. Juni 2014 gingen beim BAZL via AfV folgende Stellungnahmen aus der Anhörung des Kantons und der Stadt Kloten ein:

- AfV vom 6. Juni 2014;
- Amt für Abfall, Wasser Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) vom 21. Mai 2014;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 22. April 2014;
- ESTI vom 5. Juni 2014;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 15. Mai 2014 mit integrierter Stellungnahme der Feuerwehr Kloten.

Die Zustimmung der Armasuisse als Vertreterin des VBS traf am 15. August 2014 beim BAZL ein (datiert vom 14. August 2014).

Die Stellungnahmen wurden der Skyguide zur Kenntnis gebracht. Am 15. August 2014 teilte sie per E-Mail mit, dass sie zu den Anträgen keine Bemerkungen habe.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Bei der Radarstation Holberg 1 handelt es sich um eine radioelektrische Navigations- und Übermittlungsanlage für die Leitung und sichere Abwicklung des Luftverkehrs und somit um eine Flugsicherungsanlage im Sinne von Art. 2 Bst. j VIL. Nach Art. 40f LFG dürfen Flugsicherungsanlagen nur mit einer Plangenehmigung des BAZL gebaut oder wesentlich geändert werden; die für die Flugsicherungsanlage erforderliche Notstromanlage fällt unter diese Bestimmung.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb der Flugsicherungsanlage nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild der Flugsicherungsanlage nicht wesentlich, es berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG¹. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Da aufgrund der Unterlagen nicht klar war, ob im vorliegenden Fall für die elektrischen Einrichtungen Auflagen nach der bundesrechtlichen Starkstromgesetzgebung erforderlich sind, wurde auch das ESTI angehört.

¹ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen sowie die Anforderungen nach Bundesrecht zu erfüllen hat, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen, diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gemäss Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau der Flugsicherungsanlage nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für die Erstellung der Netzersatzanlage für die Radarstation Holberg 1 liegt vor (vgl. oben A.1.2). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 *Zustimmung des Grundeigentümers*

Die zum VBS gehörende Armasuisse als Grundeigentümerin teilte am 14. August 2014 mit, dass sie mit dem Vorhaben einverstanden sei, da das Gelände der Radarstation Holberg 1 im Baurecht an die Skyguide vergeben worden sei.

2.4 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} und 2 VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für den Bau von Flugsicherungsanlagen unmittelbar anwendbar; es gelten zudem die entsprechenden Normen und Empfehlungen der Europäischen Organisation für Flugsicherung (Eurocontrol).

Im Sinne von Art. 9 VIL hat die zuständige BAZL-Sektion Flugsicherung (SIFS) das Vorhaben geprüft und beantragt, alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um einen Unterbruch der laufenden Flugsicherungsanlage zu vermeiden. Die dazu notwendigen Abklärungen seien vor Baubeginn der Netzersatzanlage und vor den geplanten Tests sowie vor der Inbetriebnahme dieser Anlage zu treffen. Zudem seien die Arbeiten durch Skyguide-Personal (ATSEP²) zu überwachen. Diese Forderungen sind zweifellos begründet und zweckmässig; sie werden als Auflagen in die vorliegende Verfügung aufgenommen.

² ATSEP: Air Traffic Safety Electronics Personnel

2.5 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Die Radarstation Holberg 1 gehört zum festgelegten Netz der Flugsicherungsanlagen gemäss Teil III B7 des Konzeptteils zum SIL und steht mit den Zielen und Vorgaben des SIL im Einklang.

2.6 *Raumplanung*

Das Bauvorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang; raumplanerische Auflagen erübrigen sich somit.

2.7 *Stellungnahme der Gesuchstellerin zu den Anträgen der Fachstellen*

Die Skyguide teilte am 15. August 2014 per E-Mail mit, sie habe zu den Auflagen der Fachstellen keine Bemerkungen. Die Auflagen der Fachstellen werden daher – soweit nichts Anderes verfügt wird – in die vorliegende Verfügung aufgenommen.

2.8 *Bauliche Anforderungen*

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Skyguide hat für die erforderliche Koordination mit der Flughafen Zürich AG (FZAG) sowie mit der Bauleitung zu sorgen.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Die vom Bauwerk betroffenen Pläne und Unterlagen (z. B. Angaben zum Blitzschutzsystem, Feuerwehreinsatzplan, Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Unterlagen und Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV frühzeitig,

spätestens jedoch zehn Tage vor Aufnahme bzw. Abschluss der Arbeiten zu melden unter www.afv.zh.ch/meldungen.

Die Abnahme ist dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, via AfV frühzeitig, spätestens jedoch fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin zu melden unter www.afv.zh.ch/meldungen.

Abnahmetermine mit den involvierten Fachstellen sind frühzeitig, spätestens jedoch fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin zu organisieren.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

Diese Anforderungen sind berechtigt und werden als Auflagen in die Verfügung übernommen; weitere Anträge werden im Folgenden unter den jeweiligen Titeln behandelt.

2.9 *Auflagen des ESTI*

Das ESTI hat die eingereichten Unterlagen geprüft und stellt fest, dass die massgebenden Vorschriften der Elektrizitätsgesetzgebung eingehalten sind. Mit den nachgereichten Unterlagen vom 17. Mai 2014 sind die Unterlagen für die Beurteilung seines Sachgebiets vollständig.

Das ESTI beantragt in seiner Stellungnahme, verschiedene Auflagen in die Plangenehmigung aufzunehmen. Diese erscheinen dem BAZL zweckmässig und sinnvoll. Die Auflagen des ESTI unter den Ziffern 1.1 bis 1.9 seiner Stellungnahme vom 5. Juni 2014 (Beilage 1) werden in die vorliegende Plangenehmigung aufgenommen. Sie sind umzusetzen.

2.10 *Brandschutz und Feuerpolizei*

Die Stadt Kloten stellt unter Ziffer 2 ihrer Stellungnahme vom 15. Mai 2014 folgende feuerpolizeilichen bzw. brandschutztechnischen Anträge, die sich aus den massgeblichen feuerpolizeilichen Vorschriften und Richtlinien der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) ergeben:

- Das Blitzschutzsystem ist gegebenenfalls den neuen Verhältnissen anzupassen.
- Der Anlageersteller hat dem Blitzschutzaufseher das abnahmebereite Blitzschutzsystem schriftlich zur Abnahme zu melden.
- Auf den Zeitpunkt der Bauvollendung hin ist der Gemeindefeuerpolizei ein revidierter Feuerwehreinsatzplan (im Doppel) abzugeben.
- Beim Eingang zur Radarstation ist, sofern noch nicht vorhanden, ein Schlüssel-

rohr³ zu installieren.

Diese Anträge der Stadt Kloten sind zweckmässig und sinnvoll. Sie werden als Auflagen in die vorliegende Verfügung aufgenommen und sind umzusetzen.

2.11 Arbeitnehmerschutz

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 6 ArG⁴, die ArGV 3⁵, Art 82 UVG⁶, die VUV⁷ und stellt in seiner Stellungnahme vom 22. April 2014 (Beilage 2) eine Reihe von Anträgen zum Arbeitnehmerschutz. Diese sind den Verhältnissen angepasst und zweckmässig und werden somit als Auflagen übernommen. Die Beilage 2 wird Bestandteil dieser Verfügung; die Auflagen gemäss Ziffern 2 bis 13 sind einzuhalten.

2.12 Umweltschutz

Das AWEL prüfte das Gesuch und nahm am 21. Mai 2014 Stellung dazu. Es beurteilte das Gesuch unter den Aspekten Entwässerung, Tankanlagen und Lufthygiene.

2.12.1 Entwässerung

Zur Entwässerung stellte das AWEL keine Anträge. Es weist jedoch darauf hin, dass während der Installation der neuen Anlage die SIA-Empfehlung 431 «Entwässerung von Baustellen» zu beachten ist.

2.12.2 Tankanlagen

Das AWEL führt in seiner Stellungnahme vom 21. Mai 2014 zu den Tankanlagen aus, es sei eine Netzersatzanlage mit integriertem 2000-l-Dieseltank geplant. Die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten mit einem Nutzinhalt von mehr als 20 l je Behälter und einem Gesamthalt von mehr als 450 l je Anlage sei gemäss der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 bewilligungs- oder meldepflichtig. Aufgrund der Lage (Gewässerschutzbereich A_u), der Wassergefährdungsklasse (WGK 2) und der Menge sei die vorliegende Lageranlage meldepflichtig. Das Gesuchsformular sei im Internet unter www.tankanlagen.zh.ch abrufbar.

Das AWEL beantragt daher, die Unterlagen für die Meldung einer Tankanlage seien

³ Schlüsselrohre werden in der Nähe des Haupteingangs eingemauert. Darin befindet sich der Hauptschlüssel zur Anlage, der durch die Feuerwehr mit dem passenden Interventionsschlüssel entnommen werden kann.

⁴ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz); SR 822.11

⁵ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz: Gesundheitsvorsorge; SR 822.113

⁶ Bundesgesetz über die Unfallversicherung; SR 232.20

⁷ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung); SR 832.30

vor Erstellung dem AWEL, Sektion Tankanlagen und Transportgewerbe, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen. Das leichte Erkennen von Flüssigkeitsverlusten und das Zurückhalten von Flüssigkeit müssten gewährleistet sein. Das Auffangvolumen müsse mindestens 100 % des Volumens des Tanks umfassen.

Der Antrag des AWEL zur Tankanlage ist begründet und sinnvoll. Er wird als Auflage in die Plangenehmigung aufgenommen.

2.12.3 Lufthygiene

Das AWEL hält in seiner Stellungnahme fest, die Netzersatzanlage werde nur im Notfall und zu Testzwecken betrieben. Sie werde im Normalfall nicht mehr als 30 Betriebsstunden aufweisen. Gemäss den eingereichten Unterlagen werde sie mit Diesel betrieben und habe eine Leistung von 88 kW. Sie gelte somit als kleine Feuerungsanlage gemäss den Empfehlungen über Mindesthöhe von Kaminen über Dach (Kamin-Empfehlungen BAFU 2013). Es sei keine Abgasnachbehandlung nötig; der Kamin müsse eine Mindesthöhe von 1,5 m über Flachdach aufweisen.

Das AWEL beantragt, die belastete Abluft der Netzersatzanlage sei möglichst vollständig zu erfassen und ungehindert vertikal nach oben über Dach abzuleiten. Die Kaminmündung müsse den Container um mindestens 1,5 m überragen.

Der Antrag des AWEL ist zweckmässig und sinnvoll. Er wird als Auflage in die Verfügung aufgenommen.

2.13 Weitere Anträge der Stadt Kloten

Die Stadt Kloten stellt in ihrer Stellungnahme vom 15. Mai 2014 die folgenden weiteren Anträge:

- Die Ausführung der Bauten und Anlagen hat nach den genehmigten Plänen zu erfolgen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Fachstellen vorgenommen werden.
- Der Bauherr bzw. dessen Vertreter ist verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmern bekanntgegeben werden.
- Wechselt während der Ausführung des Bauvorhabens der Bauherr oder der Projektverfasser, so ist hiervon den zuständigen Fachstellen schriftlich Anzeige zu erstatten. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung beim ursprünglichen Bauherrn resp. Projektverfasser.
- Jeder Abbruch von Bauten oder Bauteilen ist der Gebäudeversicherung zur Aufhebung resp. Anpassung der Versicherung bzw. Schätzung zu melden. Für in Ausführung begriffene Neu-, An- und wesentliche Umbauten (über Fr. 20 000.-) ist bei der Gebäudeversicherung eine Bauzeitversicherung abzuschliessen.

Desgleichen ist nach Vollendung der Baute das Schätzungsgesuch zur Schluss-schätzung bei der kantonalen Gebäudeversicherung einzureichen.

- Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüste etc., sind zu befolgen.
- Die Stellungnahmen und Beurteilungen der weiteren zuständigen Stellen bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- Der Baubeginn, die Fertigstellung sowie alle relevanten Zwischenstände sind dem Amt für Verkehr zu melden.

Der Antrag zur Gebäudeversicherung [Ziffer 6] ist begründet und sinnvoll. Er wird als Auflage in die Verfügung aufgenommen.

Der Antrag zu den SUVA-Vorschriften [Ziffer 7] stützt sich auf die gesetzlichen Bestimmungen. Er erscheint zweckmässig und wird als Auflage in die vorliegende Verfügung übernommen.

Den Anträgen [3] bis [5], [8] und [9] wird mit den generell zu verfügenden Auflagen zur Bauausführung Rechnung getragen.

2.14 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügbaren Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Das AfV wird daher ersucht, die Baumeldungen gemäss oben stehender Ziffer B.2.8 auch an das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, weiterzuleiten.

2.15 *Fazit*

Das Gesuch betreffend der Netzersatzanlage Radarstation Holberg 1 erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL⁸, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Bst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

⁸ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007; SR 748.112.11

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Den interessierten Stellen von Bund, Kanton, der Stadt Kloten (Baupolizei und Feuerwehr) und der Flughafen Zürich AG wird sie zugestellt.

C. Verfügung

Das Projekt «Netzersatzanlage Radarstation Holberg 1» wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Erstellung einer Netzersatzanlage bestehend aus einem Container mit Generator (Masse: 6,05 m x 2,45 m x 2,58 m), einem Diesel-Motor und einem Diesel-Tank mit einem Inhalt von 2000 Litern.

1.2 *Standort*

Holberg, Radarstation 1, Gebäude Vers.-Nr. 2438, Grundstück Kat.-Nr. 1530, auf dem Gebiet der Gemeinde Kloten.

1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Situationsplan der Anlagen und Installationen Holberg 1 vom 20. Februar 2013, revidiert 11. Mai 2014, Massstab 1:200, Plan Nr. 5100-001;
- Plan Schnitt A-A vom 14. März 2012, revidiert 12. Februar 2014, Massstab 1:100, Plan Nr. 5100-2;
- Prinzipschema Stromversorgung Holberg 1 und 2 vom 8. November 2011, revidiert 17. Mai 2014;
- Plan Grundriss Container, Ingenieurbüro Amstein und Walthert, Massstab 1:30;
- Fotos zum Container;
- Formular ESTI Energieerzeugung vom 17. Mai 2014;
- Formular der Konferenz Kantonalen Energiefachstellen zum Energienachweis vom 11. Mai 2014;
- Elektroschema ZRH HOL1 EO1 HVEO1 der Firma Volta Elektro und Telecom AG vom 30. Januar 2014, Auftragsnummer 14-006;
- Produktebeschrieb zur Notstromanlage der Marke FG Wilson, Modell P110-2 (inkl. Schema).

2. Auflagen

2.1 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Es sind alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um einen Unterbruch der laufen-

den Flugsicherungsanlage zu vermeiden. Die dazu notwendigen Abklärungen sind vor Baubeginn der Netzersatzanlage und vor den geplanten Tests sowie vor der Inbetriebnahme dieser Anlage zu treffen. Zudem sind die Arbeiten durch Skyguide-Personal (ATSEP) zu überwachen.

2.2 *Allgemeine Bauauflagen*

- 2.2.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.
- 2.2.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Skyguide hat für die erforderliche Koordination mit der Flughafen Zürich AG (FZAG) sowie mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.2.3 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 2.2.4 Die vom Bauwerk betroffenen Pläne und Unterlagen (z. B. Angaben zum Blitzschutzsystem, Feuerwehreinsatzplan, Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.2.5 Unterlagen und Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.
- 2.2.6 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV frühzeitig, spätestens jedoch zehn Tage vor Aufnahme bzw. Abschluss der Arbeiten zu melden unter www.afv.zh.ch/meldungen.
- 2.2.7 Die Abnahme ist dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, via AfV frühzeitig, spätestens jedoch fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin zu melden unter www.afv.zh.ch/meldungen.
- 2.2.8 Abnahmetermine mit den involvierten Fachstellen sind frühzeitig, spätestens jedoch fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin zu organisieren.
- 2.2.9 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.3 *Auflagen des ESTI*

Die Auflagen des ESTI unter den Ziffern 1.1 bis 1.9 gemäss Beilage 1 sind umzusetzen.

2.4 *Brandschutz und Feuerpolizei*

2.4.1 Das Blitzschutzsystem ist gegebenenfalls den neuen Verhältnissen anzupassen.

2.4.2 Der Anlageersteller hat dem Blitzschutzaufseher das abnahmebereite Blitzschutzsystem schriftlich zur Abnahme zu melden.

2.4.3 Auf den Zeitpunkt der Bauvollendung hin ist der Gemeindefeuerpolizei ein revidierter Feuerwehreinsatzplan (im Doppel) abzugeben.

2.4.4 Beim Eingang zur Radarstation ist, sofern noch nicht vorhanden, ein Schlüsselrohr zu installieren.

2.5 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

Die Auflagen des AWA zum Arbeitnehmerschutz unter den Ziffern 2 bis 13 gemäss Beilage 2 sind einzuhalten.

2.6 *Umweltschutz*

2.6.1 Die Unterlagen für die Meldung der Tankanlage sind vor Erstellung dem AWEL, Sektion Tankanlagen und Transportgewerbe, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen. Das leichte Erkennen von Flüssigkeitsverlusten und das Zurückhalten von Flüssigkeit müssen gewährleistet sein. Das Auffangvolumen muss mindestens 100 % des Volumens des Tanks umfassen.

2.6.2 Die belastete Abluft der Netzersatzanlage ist möglichst vollständig zu erfassen und ungehindert vertikal nach oben über Dach abzuleiten. Die Kaminmündung muss den Container um mindestens 1,5 m überragen.

2.7 *Weitere Auflagen der Stadt Kloten*

2.7.1 Jeder Abbruch von Bauten oder Bauteilen ist der Gebäudeversicherung zur Aufhebung resp. Anpassung der Versicherung bzw. Schätzung zu melden. Für in Ausführung begriffene Neu-, An- und wesentliche Umbauten (über Fr. 20 000.-) ist bei der Gebäudeversicherung eine Bauzeitversicherung abzuschliessen. Desgleichen ist nach Vollendung der Baute das Schätzungsgesuch zur Schlusschätzung bei der kantonalen Gebäudeversicherung einzureichen.

- 2.7.2 Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüste etc., sind zu befolgen.

3. Gebühren

Die Gebühren für diese Verfügung werden nach Zeitaufwand erhoben und der Geschwisterin mit separater Verfügung auferlegt.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Skyguide, Flugsicherungsstrasse 1-5, 8602 Wangen bei Dübendorf

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, Armasuisse Immobilien, Blumenbergstrasse 39, 3003 Bern;
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern;
- Eidg. Starkstrominspektorat, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltdorf;
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich;
- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MB, Postfach, 8058 Zürich.

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Peter Müller
Direktor



Christine Glaus
Sektion Sachplan und Anlagen

Beilagen

- Beilage 1: ESTI; Auflagen zu technischen Belangen;
- Beilage 2: AWA; Auflagen zum Arbeitnehmerschutz.

Rechtsmittelbelehrung auf der nächsten Seite

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.